11038707

Sitzungsberichte

der

philosophisch-philologischen und historischen Classe

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

zu München.

Band I. Jahrgang 1871.

München.
Akademische Buchdruckerei von F. Straub.
1871.

In Commission bei G. Franz.

2) „Die strassburger Handschriften des sogenannten Schwabenspiegels.“

In die so berechtigte Freude über die Einverleibung des Elsasses in das in diesem Jahre erstandene deutsche Reich hat sich leider für die Wissenschaft ein Misston gemischt, der Untergang des schönen Schatzes der Bibliothek des Auges von Elsass, des altehrwürdigen Strassburgs, in der Schreckensnacht vom 24/25 August des verflossenen Jahres.

Es bedarf keiner Worte, mit welchem Schmerze jedes deutsche Herz davon Kenntniss nahm. Es ist erklärlich, dass auch jeder Forscher sich sofort um das traurige Loos seiner Lieblinge kümmerte. So hat denn jener Gelehrte welchem — abgesehen von anderem — die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters so unendlich viel verdanken in der Sitzung der philosophisch-historischen Klasse der Akademie der Wissenschaften zu Berlin vom 20 Februar dieses Jahres „die strassburger Handschriften des Sachsen- und des Schwabenspiegels“ besprochen.

Wenn auch wir — was den letzteren betrifft — hier einige Bemerkungen veröffentlichen, geschieht es, insoferne wir durch einen besonderen Zufall uns in der Lage befinden, mehrere ganz bestimmte Angaben zu dem fraglichen Gegenstande zu machen. Wir haben nämlich für den Behuf unserer Studien zu einer vor Jahren beabsichtigten den jetzigen Bedürfnissen entsprechenden Ausgabe des sogenannten Schwabenspiegels unsern Freund Dr. Schäffler, nunmehr Vorstand des Kreisarchives für Unterfranken und Aschaffenburg zu Wirzburg, bei Gelegenheit seiner mit Professor Dr. Weizsäcker und Dr. Kern im Oktober des Jahres 1868 im Interesse der deutschen Reichstagsakten nach Strass-

burg unternommenen Reise ersucht, uns wenn möglich — an der Hand einer Abschrift der Numern 633 bis 638 einschliesslich von Homeyer's deutschen Rechtbüchern des Mittelalters und ihren Handschriften — eine kurze Aufzeichnung über die dortselbst befindlichen Codices des sogenannten Schwabenspiegels zugehen zu lassen, um nach deren Befund seinerzeit an Ort und Stelle eine allenfalls nöthige Vergleichung vornehmen zu können. Mit gewohnter Freundlichkeit entsprach er diesem Wunsche, und wir sind somit im Stande, wohl das neueste Ergebniss in dieser Frage mitzutheilen, welches auch geeignet sein dürfte, Homeyer's vorhin bemerkten Vortrag[1]) in gewisser Weise zu vervollständigen.

Es lautet dahin, dass die frühere Universitäts- und nachmalige Bibliothek des protestantischen Seminars zwei Handschriften unseres Rechtsbuches hatte, während zwei andere sich auf der Stadtbibliothek befanden, sämmtlich auf Papier.

Die erste, aus dem vierzehnten auf das fünfzehnte Jahrhundert, in braunes Leder mit der Aufschrift „Fragment. Spec. Suev. MSC." gebunden, in Folio, enthielt auf 107 Blättern nach einem auf dem Vorsetzblatte befindlichem Exposé von Professor Massmann aus dem Jahre 1826 von Fol. 1—55′ das Buch der Könige alter E, dann das nicht mehr vollständige Landrecht des sogenannten Schwabenspiegels, nämlich von Fol. 55′—107 mit dem Anfange: In nomine pattris et fyly et spiritus sancti amen. Hie hept sich an das lanntrechtpŭch ane das recht. [H]erre gott himelscher vatter — so sol es sin gut zu gantzem nutz zu im nemen, von Fol. 107 — 107′ mit dem Anfange: Des kinges strase sol

---

1) Gedruckt in den Monatsberichten der Akademie der Wissenschaften zu Berlin S. 61—74.

sechzehen schuch wit sin, daz ist — eynes ist offene dupheit, eines ist heymlich dupheit, daz ist daz, womit am Ende der Zeile und Seite die Handschrift abbrach.

Die zweite, aus dem fünfzehnten Jahrhunderte, gleichfalls in braunes Leder mit der Aufschrift „Schwabenspiegel“ und der Signatur „A V 16“ gebunden, in Folio, hatte 26 und 228 Blätter. Auf dem Vorsetzblatte war von neuerer Hand bemerkt: Speculum suevicum, cujus capitula ordine suo non multum differunt ab eo ordine quem secutus est Scherzius in thesauro schilteriano; plurimum discrepant ab ordine quem servat Senckenbergius in corpore juris germanici, quique convenit in jure provinciali cum tribus antiquissimis editionibus sine die et loco impressis, in jure feudali cum harum tertia quam bibliotheca Schoepflini servat; reliquae duae vetustissimae extant in bibliotheca vniversitatis argentoratinae. Ex hoc codice manuscripto varias lectiones dedit in editione sua Scherzius. Den Inhalt dieser Handschrift bildete: von Fol. 1—26 die goldene Bulle, von Fol. 1—74 das Buch der Könige alter E, von Fol. 75 ab das Land- und Lehenrecht des sogenannten Schwabenspiegels, und zwar von Fol. 75—150′ Sp. 1 mit dem Anfange: Herre got himelscher vatter — uf welchen tag es der man bescheydet, von Fol. 150′ Sp. 1 — 191′ mit dem Anfange: Lehenrecht. Ob ein kint sin jorzall — vor weltlichem gericht mit reht et cetera, von Fol. 192—228 mit dem Anfange: Wer lehenrecht kúnnen woelle der volge — und der sůn und der heylige geist. amen. amen.

Die dritte aus dem fünfzehnten Jahrhunderte, ebenfalls in braunes Leder gebunden, in Folio, war voll Schmutz und sehr beschädigt, zwar mit weissem Schreibpapier ergänzt, aber nicht immer glücklich. Sie hatte die Aufschrift: Codex B. I Kunigsbuch. II Landrechtbuch. III Lehenrechtbuch. IV Uffs. d. st. Strasburg 1279. Der Umfang belief sich auf

119+8+120+9+119+3+29 Blätter. Ihr Inhalt gestaltete sich folgendermassen. Fol. 1—119 einschliesslich von alter Foliirung bildete das Buch der Könige alter E. Dann folgten 7 beziehungsweise mit einem unbeschriebenen 8 Blätter mit einem Inhaltsverzeichnisse des Landrechtes des sogenannten Schwabenspiegels, auch von einer Hand des fünfzehnten Jahrhunderts, aber von einer anderen als die das Landrecht selbst geschrieben, mit dem Anfange: Hie vohet an das lantreht bŭch als es gemaht ist zŭ Nueremberg ij. Von den frien lúten v. Von den vogetdingen vnd rehten v. — Von den zehenden cxv. Dis ist von den bulúten cxv. Nunmehr folgte auf Blatt 1 in Spalten geschrieben: Hie soellent wir diszem bueche ein ende geben und es heisen der kúnige bueche — das verlihe uns der vatter und der sůn und der heilige geiste. amen. Jetzt begann von Fol. 2—115[2]) das Landrecht mit dem Anfange: Hie vohet an daz lantrehtbŭch als es gemaht ist zŭ Nueremberg. Herre himelscher vatter, durch dine guete beschueffe dú den menschen, bis zu dem Kapitel 219 des Textes des Freiherrn von Lassberg mit dem Schlusse: und von andern dingen ist verdient uff welchen tage der man bescheidet. Fol. 115′ und 116 waren leer, Fol. 117 fehlte, Fol. 118 war leer, Fol. 119 fehlte, Fol. 120 war leer. Die jetzt zu erwähnenden 9 nicht foliirten Blätter[3]) enthielten offenbar ein Inhaltsverzeichniss über den Rest des

---

2) Mehr oder minder beschädigt waren die Blätter 7. 51. 52. 53. 54. 55. 57. 58. 61. 62. 64. 68. 70. 71. 73. 88. 103. 110. 111. 112. 113.

Auf dem Vorsetzblatte stand von neuerer Hand: Das lantrechtbuch. Additur huic in rubro quod in nullo alio codice manuscripto: als es gemaht ist zu Nueremberg. Contulit codicem hunc Scherzius, qui in notis ad editionem Schilteri (in Thesauro antiquitatum teutonicarum tom. II) vocare eum solet codicem argentinensem majorem.

3) Hievon waren sehr beschädigt 1. 3. 4. 6. 9.

Landrechtes und das Lehenrecht: Von ... hant ... wie wit des ... der dem an ... von lehe ..., von offen ... bis zu dem Schlusse: Wie der herre ... sagen súllent ... von widersage ... búrglehen. Hierauf folgte in Spalten geschrieben von Fol. 1—119′ der Text selbst[4]) mit dem Anfange: Hie vohet an das bi ... daz das do seit von ... lehen rehte und hei ... daz rehte lehenbůch ... seit von dem lantre ... als es die kúnige g ... maht hant. Ob ein kin ... jor zale be ... bet untz an d ... tag das man sin ... biz zu dem Schlusse: Disze satzunge und dis reht als hievor geschriben ist geschach zu Nuerenberg in dem gebotten hofe an dem mentage nach sant Martins tag des bischoffs do men zalte von gottes geburte tusen ior in dem achten yore, des ersten yores unsers richs. Endlich kamen noch auf 3+29 Blättern: Ufsatzunge und reht der stette zů Stroszburg etc.

Die vierte Handschrift, aus dem fünfzehnten Jahrhunderte, in Folio, mit der neueren Aufschrift „Landrechtbuch. Lehenrechtbuch. Gedicht aus dem schwäbischen Zeitalter. Uffsetzungen der Stadt Strasburg 1270—1312. Codex C“ am Rücken, hatte auf dem Vorsetzblatte die neue Bemerkung: Le livre a été écrit en 1434 par Gauthier Armbruster. voy. f. 218. Welches war ihr Inhalt? Die Fol. 1—3′ nahm ein Gedicht ein: Ich boese snoede krancke welt — der got nimet one ende war. Fol. 4 war leer. Auf Fol. 5 fand sich zunächst unter dem Anfange „Dis ist das lantrehtbuech. Hy vernement

---

4) Mehr oder minder defect waren hier die Blätter 1. 3. 6. 14. 15. 16. 18. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 27. 28. 31. 32. 33. 35. 36. 46. 49. 50. 51. 52. 53. 60. 61. 62. 63. 58. 79. 80. 82. 91.

Auf dem Vorsetzblatte stand von neuerer Hand: Das Lehenbuch. In edendo jure feudali alemannico secutus est hunc codicem Schilterus, qui (in praef. pag. XV) censet, olim in republica argentina libri judiciarii loco fuisse.

alle die die túsch ie gelosent wie es ist umbe dise tafel“ eine Erläuterung über den Gebrauch des Inhaltsverzeichnisses des sogenannten Schwabenspiegels und des Rechtsbuches selbst. Die Fol. 5—9 füllte das Inhaltsverzeichniss zum Landrechte, die Fol. 9—10 das zum Lehenrechte. Der Text dieser beiden folgte nun von Fol. 11—148 in nachstehender Weise. Fol. 11—77′ Hie hebet sich an daz lantrehtbůch. Herre got himelscher vatter — und von andern ist verdienet. Fol. 77′—114′ Ob ein kint sine jarzal behaltet — so sollent sú ir elichen reht vor geis[t]lichem gerihte behaben, und sollent des brieffe und yngesigel nemen. so behabent sú ir reht vor allem weltlichem gerihte mit reht. Fol. 114′—148 Wer lehenreht kúnnen welle, der volge — daz verlihe uns der vatter und der sůn und der heilige geist. amen. Von Fol. 148—187′ folgte jetzt: Wer der wune wol průfen kunne die ovch si misse wende vri. Die Fol. 188—190′ waren leer. Von Fol. 191—199′ stand das Recht der Stadt Strassburg von 1270, nach Fol. 199′ erneut im Jahre 1279. Auf den Fol. 199′—226 endlich schlossen Statuten, Fol. 208 von 1318, Fol. 219 von 1319.

Sehen wir nun vor der Hand von den früheren Nachrichten über die strassburger Handschriften des sogenannten Schwabenspiegels ab, und nehmen zunächst auf die neueren aus diesem Jahrhunderte Rücksicht, so ergibt sich folgendes.

Die drei Handschriften in welchen sich auch das Buch der Könige alter E befunden hat, wovon Professor Massmann in den heidelberger Jahrbüchern der Literatur vom Februar 1828 S. 194/195 Note 16, in dem dritten Theile seiner Kaiserchronik S. 57 unter den Numern 7—9, und in seiner Ausgabe des Königebuches in des Herrn v. Daniels Land- und Lehenrechtbuch I Sp. XXIX und XXX spricht, sie sind in den eben aufgeführten Numern 1, 2, 3 erkannt.

Den drei Handschriften welche sich auf drei einzelnen

Oktavblättchen in Nietzsche's Nachlass von seiner Hand, also aus einer Zeit vor 1833, verzeichnet finden, deren Inhalt Homeyer a. a. O. S. 70 und 71 mittheilt, entsprechen die vorhin bemerkten Numern 1. 2. 4.

Was nunmehr früheres anlangt, hat warm und würdig in gedrängter Kürze Homeyer dortselbst S. 63 und 64 dreier berühmter Strassburger gedacht, des Schilter, des Scherz, des Oberlin, von welchen die beiden ersten ihre Namen ganz besonders mit dem sogenannten Schwabenspiegel und dessen strassburger Handschriften verknüpft haben.

Schilter bemerkt in § 15 der Vorrede zu seinem Codex juris alemannici feudalis, zu Strassburg im Jahre 1697 in Quart erschienen, und in zweiter Ausgabe von Scherz ebendaselbst im Jahre 1728 in Folio besorgt, bei Gelegenheit der vermeintlichen kaiserlichen Promulgation unseres Rechtsbuches auf einem Reichstage zu Nürnberg: cujus rei insigne testimonium ex antiquiori codice manuscripto argentoratensi extat in calce libri hujus, nisi quod imperitia amanuensis nomen imperatoris omissum, sed et exprimendis annis error ut videtur commissus, indem nämlich das Jahr 1008 daselbst erscheint, worüber er dann weiter handelt. In § 19 aber äussert er bei Gelegenheit der Behandlung seiner Ausgabe des Lehenrechts unseres Rechtsbuches: pro fundo posui codicem manuscriptum grandiorem reipublicae argentoratensis, utpote qui optimi *κόμματος* est, et prae aliis refert authentiam hujus juris: et ut omnino videtur usus ejusdem fuit in curia argentoratensi ut libri judiciarii, quod et adjectae leges reipublicae argentoratensis confirmant. Es entspricht diese Handschrift von 1452 unserer Numer 3. Weiter benützte er zwei nicht näher beschriebene strassburger Codices, endlich eine in seinem eigenen Besitze befindlich gewesene Handschrift, welche er aus der Bibliothek Hortleders durch dessen Schwiegersohn Pryschenk von Lindenhofen erhalten hatte.

Scherz hatte zu seiner für den zweiten Theil von Schilters Thesaurus antiquitatum teutonicarum im Jahre 1727 besorgten Ausgabe des Landrechts des sogenannten Schwabenspiegels unter den für uns in Betracht kommenden Handschriften die drei strassburger zur Verfügung welche Schilter für das Lehenrecht benützt hatte, und ausserdem einen Papiercodex in Folio welchen er einem elsässer Edlen verdankte, dem Friedrich Ludwig Waldner von Freundstein, und den er als Codex waldnerianus bezeichnet, wie weiter eine Papierhandschrift in Folio gleichfalls aus seiner eigenen Bibliothek.

Noch führt endlich Homeyer a. a. O. S. 79 aus dem im Jahre 1748 von Johann Jakob Schatz gefertigten, von Pertz im achten Bande des Archives der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtkunde S. 461 — 463 'auszugsweise veröffentlichten Verzeichnisse der Handschriften der strassburger Universitätsbibliothek drei des sogenannten Schwabenspiegels auf, wovon die Numern 1 und 3 unseren oben aufgezählten Numern 1 und 2 entsprechen, während bei der dortigen Numer 2, dem Codex Scherzii, ungewiss bleibt, ob darunter dessen nicht näher beschriebener oder der Codex waldnerianus zu verstehen.

Welches Ergebniss steht uns hienach für die Frage der Gesammtzahl der strassburger Handschriften des sogenannten Schwabenspiegels zu Gebot? Schilter benützte deren drei aus öffentlichen Anstalten, und zwar bezeichnet er sie einfach als Codices reipublicae argentoratensis. Schärfer scheidet sie Scherz in der Vorrede zu seiner Ausgabe des Landrechts im zweiten Theile des Thesaurus antiquitatum teutonicarum vom 1 September 1727 S. II dahin, dass duo erant in insigni illo civitatis archivo, tertius inter manuscripta bibliothecae universitatis reperiebatur. Diese hatte aber nach dem Verzeichnisse von Schatz vom Jahre

1748 bereits drei, worunter einer als Codex Scherzii aufgeführt ist. Es waren also damals im Ganzen fünf vorhanden. Dazu kommt für die Stadtbibliothek noch der Codex des berühmten Schöpflin, welcher ihr seine Bücher- und Handschriftensammlung vermacht hatte, die indessen in besonderer Aufstellung verblieb, so dass wir bei seinem im Jahre 1771 erfolgten Tode sechs Handschriften zu verzeichnen haben. Endlich kömmt noch — wenn auch nicht für eine öffentliche Anstalt Strassburgs — möglicherweise die andere der oben erwähnten zwei Handschriften aus der Bibliothek des Scherz, und jedenfalls die gleicher Weise schon berührte Handschrift Schilter's aus der hortleder'schen Bibliothek in Betracht. Wir haben uns demnach um das Schicksal von sieben, beziehungsweise acht strassburger Handschriften des sogenannten Schwabenspiegels zu bekümmern.

Die zuletzt genannte bereitet keine Schwierigkeiten. Wir wissen aus Schilters eigenen Angaben, dass sie ausser dem Land- und Lehenrechte des sogenannten Schwabenspiegels noch Kaiser Ludwigs oberbaierisches Land- und Stadtrecht sowie einen deutschen Text der goldenen Bulle und anderes enthielt. Im gegenwärtigen Augenblicke haben wir sie auf der Universitätsbibliothek zu Giessen zu suchen, worüber Homeyer in den deutschen Rechtsbüchern des Mittelalters und ihren Handschriften S. 96 unter Numer 244 zu vergleichen.

Nicht so einfach gestaltet sich die Entscheidung bezüglich der übrigen sechs, beziehungsweise sieben, insoferne uns durch Dr. Schäffler nur mehr von vieren nähere Kunde geworden ist, also zwei, beziehungsweise drei im Laufe der Zeit sich der Benützung entzogen haben müssen. Die Untersuchung in dieser Beziehung wird aber neuestens theilweise auch noch dadurch erschwert, dass nach einer Mittheilung

welche der Präfecturarchivdirector Spach zu Strassburg unterm 28 Februar an Homeyer machte die beiden Handschriften des Stadtarchives wovon die Rede gewesen zu einer für ihn und den Stadtarchivar Brucker „unbestimmbaren Epoche von dem Professor Jung auf die Stadtbibliothek gebracht seien."

Sicher ist, dass unsere Numer 3 dem von Schilter und Scherz als Codex grandior oder major bezeichneten des strassburger Stadtarchives entspricht. Es liegt hierin gewissermassen eine Bestätigung der obigen Mittheilung insoweit dass wenigstens eine der beiden Handschriften des Stadtarchives einmal auf die Stadtbibliothek gekommen. Nun sollte man meinen, unsere Numer 4 könnte wohl der Codex minor des Archives gewesen sein. Einmal kann dieses aus Mangel von bestimmten zur Vergleichung dienenden Lesarten nicht behauptet werden. Entschieden spricht aber dagegen, dass nach Nietzsche unsere Numer 4 die Handschrift der mit der Stadtbibliothek vereinigten Bibliothek Schöpflin's gewesen. Es fehlt uns also immer noch der Codex minor des Archives.

Was die Universitäts- oder nachmalige Bibliothek des protestantischen Seminars anlangt, entsprechen unsere Numern 1 und 2 den Numern 1 und 3 des Verzeichnisses der dortigen Handschriften von Schatz, und den Blättern 2 und 3 aus Nietzche's Nachlass. Was aber weiter die Numer 2 des Verzeichnisses von Schatz betrifft, den Codex Scherzii, haben wir hierüber keine nähere Kunde, können auch nicht behaupten, ob es dessen nicht näher beschriebener oder der Codex waldnerianus gewesen. Beide gehen uns immer noch ab.

Auch die neuesten Verzeichnisse von deutschen Rechtsbüchern welche in Betracht kommen, das frühere Homeyers vom Jahre 1836, das des Freiherrn v. Lassberg vom Jahre 1840, das neuere Homeyers vom Jahre 1856, bieten keine Anhaltspunkte die zu sicheren Schlüssen berechtigten, inso-

ferne selbe — wohl auch das des Freiherrn v. Lassberg — nicht auf eigener an Ort und Stelle geschöpfter Anschauung beruhen, sondern auf einer Construction der strassburger Handschriften des sogenannten Schwabenspiegels aus da und dort vorkommenden Angaben des Schilter, Scherz u. s. w.

Was insbesondere des letzteren beide Codices anlangt, ist genaueres über sein Manuscriptum chartaceum in Folio nicht bekannt, und auch der Codex waldnerianus, welchen v. Lassberg unter Numer 138 unabhängig von Homeyers früherer Verzeichnung auf der Bibliothek des protestantischen Seminars anführt und welchen nun neuestens auch Homeyer a. a. O. S. 72 dieser zugewiesen haben möchte, fällt unter unsere 4 Numern nicht, indem nur die Numern 2 und 3 den sonderbaren Abschnitt nach L Kap. 219 haben, keine aber von beiden die bei Scherz S. 126 Note 2 zu Kap. 213 und Note 1 zu Kap. 214 aus dem waldner'schen Codex bemerkte Uebergangsstelle „Hie ist das lantrechtbuch usz. Hie vahet an daz edel daz da heisset von lehenrehte“ hat.

Für Muthmassungen über dieses und jenes Verhältniss das dabei obwalten kann ist demnach ein weites Feld offen. Doch wird hiemit nichts erreicht. So möchte beispielsweise insbesondere die Vermuthung nahe liegen, dass, nachdem Schilter und Scherz nur eine Handschrift der Universitätsbibliothek benützten, das Verzeichniss des Schatz vom Jahre 1748 aber bereits deren drei aufführt, worunter eine namentlich als Codex Scherzii bezeichnet ist, auch wohl dessen zweite das gleiche Loos getheilt haben wird, dass sie dahin gelangte, so dass von den drei Handschriften welche in Frage stehen zwei die ursprünglich im Besitze von Scherz gewesenen wären. Die Gesammtzahl der sieben, beziehungsweise acht[5]) würde sich hienach auf sieben, beziehungsweise

---

5) Zu welcher von ihnen etwa die auf der Universitätsbibliothek zu Giessen befindliche Abschrift des Landrechts unseres Rechtsbuches

sechs stellen, wobei übrigens auch nicht übersehen werden darf dass Schilter's eigener Codex nunmehr zu Giessen zu suchen ist.

Auf solche Weise müssen wir uns denn — abgesehen von der eben bemerkten Handschrift Schilters — mit dem Ergebnisse begnügen, dass von den sechs in öffentlichen Anstalten Strassburgs gewesenen Handschriften des sogenannten Schwabenspiegels zur Zeit näher über den Codex minor des Archives und über den einen der beiden Codices des Scherz sich nichts behaupten lässt, dass gleiches bezüglich der zweiten Handschrift desselben der Fall ist, dass dagegen über die beiden oben unter Numer 1 und 2 aufgezählten der Bibliothek des protestantischen Seminars wie über die beiden ebendaselbst unter Numer 3 und 4 erwähnten der Stadtbibliothek, entsprechend den Numern 634. 635. 637. 636 in Homeyers deutschen Rechtsbüchern des Mittelalters und ihren Handschriften, genaueres als bisher S. 503—507 mitgetheilt worden, genaueres als auch nach dem wohl voraussichtlich leider als sicher anzunehmenden Untergange derselben überhaupt noch für die Zukunft mitgetheilt werden kann.

Was endlich noch die Frage des Werthes dieser Handschriften anlangt, beziehungsweise die mehr oder minder bedeutende Grösse des Verlustes derselben, hat bereits Homeyer a. a. O. S. 74 dieselbe beantwortet. Ganz abgedruckt ist aus unserer Numer 3, dem Codex grandior oder major des Archives, das Lehenrecht in Schilters Codex juris alemannici feudalis, während sie für das Landrecht von Scherz in seiner Ausgabe im zweiten Theile des Thesaurus

---

„nach einem Codex argentinensis“ mit dem Schlusse Kap. 347 „ob der herr nicht halb dritt ist“ auf Papier aus dem vorigen Jahrhunderte, welche Homeyer in den deutschen Rechtsbüchern des Mittelalters und ihren Handschriften unter Numer 240 aufführt, in einem näheren Verhältnisse stehen mag, wir wissen es nicht.

antiquitatum teutonicarum verglichen ist. Das letztere ist auch der Fall bei unserer Numer 2, weiter bei dem Codex minor des Archives, bei den beiden eigenen Handschriften des Scherz. Nicht benützt scheinen bisher unsere Numern 1 und 4. Bezüglich der Handschrift Schilters ist die Einsichtnahme noch auf der Universitätsbibliothek zu Giessen ermöglicht. Einer für den gegenwärtigen Stand der Forschung ganz vorzugsweise in Frage kommenden Gruppe gehörte — wie mit ziemlicher Sicherheit unbedenklich behauptet werden kann — keine von allen an, so dass hiedurch wie auch in Rücksicht auf die bemerkte Benützung derselben doch der Verlust in etwas gemindert erscheint.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Sitzungsberichte der philosophisch-philologische und historische Klasse der Bayerischen Akademie der Wissenschaften München

Jahr/Year: 1871

Band/Volume: 1871

Autor(en)/Author(s): Rockinger Ludwig von

Artikel/Article: Die Strassburger Handschriften des sogenannten Schwabenspiegels 502-514